

Satzung des Kirchbauvereines der Evangelischen Kirchengemeinde Goch, e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein der Evangelischen Kirchengemeinde Goch, e.V.“.

Sitz des Vereines ist Goch.

Die Postadresse lautet:

Markt 4

47574 Goch

§ 2 Vereinszweck, Tätigkeitsgebiet und Aufgaben des Vereines

Der „Kirchbauverein der Evangelischen Kirchengemeinde Goch, e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er strebt die Förderung des evangelischen, gemeindlichen Lebens im Allgemeinen und den Erhalt der evangelischen Kirche und ihrer Bausubstanz nebst Funktionsgebäuden der Kirchengemeinde im Speziellen an.

Weiterhin ist das Ziel, dass

- a) wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der evangelischen Theologie für ihre Mitglieder und Interessierte nutzbar gemacht werden;
- b) durch entsprechende Maßnahmen die spezielle Ausbildung in allen Bereichen der evangelischen Theologie gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches (aktives) Mitglied können folgende Personen werden:
 - a. jedes Gemeindemitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Goch
 - b. bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich
- b) Außerordentliches (passives, förderndes) Mitglied kann werden
- c) jeder Interessierte, die Mitgliedschaft steht Einzelpersonen, Firmen oder Organisationen offen.
- d) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

- e) Ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstößt, kann vom
- f) Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann innerhalb
- g) eines Monats Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit im Erfolgsfall.
- h) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für
- i) einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer
- j) Frist von 21 Tagen nach dem Zugang der 2. Mahnung eingegangen ist. Mit dem Ausscheiden
- k) aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
- l) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen,
- m) der über die Aufnahme entscheidet. Das Mitglied erkennt mit seiner Aufnahme die Satzung
- n) des Vereines an.
- o) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres
- p) durch eingeschriebenen Brief an den Skriba erfolgen. Die Beitragszahlung für das laufende Jahr bleibt davon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereines teilzunehmen.

Aktive Mitglieder, die gegenüber dem Verein keine Beitragsrückstände haben, haben das Recht Anträge zu stellen und vom vollendeten

18. Lebensjahr ab als ordentliches, aktives Mitglied das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zum Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

Passive, fördernde Mitglieder entrichten einen Förderbeitrag.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder Beiträge, die die Mitgliederversammlung festsetzt. Für passive, fördernde Mitglieder wird ein Beitrag vom Vorstand

im jeweiligen Einzelfall ausgehandelt.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand.
- b) der erweiterte Vorstand

c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Skriba sowie dem Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB. Den Vorstand bilden, der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Skriba sowie der Schatzmeister. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft allein, sein Stellvertreter vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit dem Skriba, in dessen Verhinderungsfall mit dem Schatzmeister.

Sie machen in der Regel von der Vertretung nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch.

Der Vorsitzende wird auf Wahlvorschlag aus dem Kreis der Mitglieder einzeln in einer ordentlichen Versammlung der Mitglieder in geheimer/Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Skriba und der Schatzmeister werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und des Skriba beträgt in der ersten Wahlperiode sechs Jahre, die Amtsdauer des Schatzmeisters und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt in der ersten Wahlperiode drei Jahre. Danach beträgt die Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder jeweils sechs Jahre. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur wirksamen Wahl seines Nachfolgers/im Amt.

Die Mitgliederversammlung /befindet über die Schaffung und Auflösung von Arbeitskreisen ausschließlich auf Antrag des Vorstands hin mit Zweidrittelmehrheit. Die Arbeitskreise wählen jeweils einen Sprecher.

Die Sprecher der Arbeitskreise bilden gemeinsam mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall

durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit.

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Mindestangaben wie Ort, Zeit, Themen der Beratung und/oder Anträge und Abstimmergebnis zwingend enthalten. Die Protokolle stehen sämtlichen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung.

Die Ergebnisprotokolle sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben, zur Organisation einer zu gründenden Geschäftsstelle und zum Dienstverhältnis mit hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereines kann der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechtsform

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 10 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsblatt der Evangelischen Kirchengemeinde Goch erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung können von ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden; diese Anträge müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Später eingehende oder auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge gelten als sogenannte Dringlichkeitsanträge und werden nur dann zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung angenommen, wenn zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Behandlung des Antrags stimmen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes gemäß § 8. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen
4. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss
5. Jede Änderung der Satzung
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge, Entscheidung über Dringlichkeitsanträge
8. Die Auflösung des Vereines

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist, von der jedes Mitglied auf Anforderung eine Abschrift erhält.

§ 11 Vereinfachtes Beschlussverfahren, Mitgliederbefragung

Als vereinfachtes Beschlussverfahren kann der Vorstand Anträge, Anfragen und/oder Anträge, die an ihn gestellt werden, an alle Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form übersenden. Diese Anfragen und/oder Anträge gelten als bewilligt, wenn die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form ihre Zustimmung erklären. Solange elektronische Schlüssel noch nicht allgemein vorliegen, haben elektronische Zustimmungen auf andere geeignete Weise vom Vorstand verifiziert zu werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Goch, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Beschlüsse der Mitgliederversammlung in dieser Frage sind erst dann zu fassen, wenn die Einwilligung des Finanzamtes vorliegt.

§ 14 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahmen an Veranstaltungen oder Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Vorstand nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für dieser Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründerversammlung am beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Goch, den XX, XX. 20XX

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern.